



Wahlbekanntmachung

zu der Stichwahl des Landrates am 27.09.2026 in den Gemeinden Grasberg und Lilienthal

Grundlage für diese Wahlbekanntmachung sind die §§ 41, 59 und 12 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO).

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Gemeinde Grasberg ist in 12 und die Gemeinde Lilienthal in 17 Wahlbezirke aufgeteilt.

In der Wahlbenachrichtigung, die jeder wahlberechtigten Person bis spätestens 23.08.2026 zugestellt worden ist, sind der maßgebende Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben.

Für die Stichwahl des Landrates werden außerdem folgende Hinweise gegeben:

1. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung erhalten,
2. nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen werden und
3. nach § 19 NKWG Wahlscheine beantragt werden können, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.
4. der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge,
5. die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten,
6. jede wählende Person hat **eine Stimme**,
7. die Stimme ist in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll,
8. die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen,
9. die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben
10. die Briefwahl kann in folgender Weise ausgeübt werden:
 - jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben und eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig,
 - eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,

- eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat,
11. die Wahl ist öffentlich und jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist und
 12. nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch strafbar ist.

Stimmzettel mit mehr als einer Stimme sind grundsätzlich ungültig.

Die Briefwahl wird nach folgenden Vorschriften ausgeübt:

1. Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/seine Stimmzettel
2. Sie/Er legt die gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie/Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
4. Sie/Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie/Er verschließt den Wahlbriefumschlag.
6. Sie/Er übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung oder gibt den Wahlbrief in der Dienststelle der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindewahlleitung ab. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Gemeindewahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der zuständigen Gemeindewahlleitung eingehen.

Für die Kommunalwahlen im Wahlgebiet der Gemeinde Grasberg und im Wahlgebiet der Gemeinde Lilienthal habe ich gemäß § 59 Absatz 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) eine **gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses** angeordnet und hierfür in Grasberg drei und in Lilienthal sechs besondere Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) gemäß § 12 Absatz 1 NKWO gebildet. Die Briefwahlvorstände treten jeweils am Sonntag, 27. September 2026, um 15.00 Uhr zusammen. **Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist ebenfalls öffentlich.** Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

In Grasberg sind folgende Räume vorgesehen:

Der Briefwahlvorstand 1 trifft sich im Besprechungsraum Obergeschoss und der Briefwahlvorstand 2 im Personalraum Erdgeschoss, im Rathaus der Gemeinde Grasberg, Speckmannstraße 30, 28879 Grasberg. Der Briefwahlvorstand 3 trifft sich im alten Feuerwehrhaus, Wiesendamm 3, 28879 Grasberg.

In Lilienthal sind folgende Räume vorgesehen:

Alle Briefwahlvorstände treffen sich im Murkens Hof, Klosterstraße 25, 28865 Lilienthal. Der Briefwahlvorstand I im Raum St. Jürgen, Briefwahl II im Raum Worphausen, Briefwahl III im Raum Seebergen, Briefwahl IV im Raum Heidberg, Briefwahl V in der Galerie und Briefwahl VI im Schroeter Saal.

Grasberg, 21.09.2026
Der Bürgermeister
In Vertretung


(Bischof)

Lilienthal, 21.09.2026
Der Bürgermeister
Im Auftrag


(Rugen)